



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führt der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Betroffenen ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

HINWEIS

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Arno Müller und Mag. Benedikt Kommenda in seiner Sitzung am 24.01.2017 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen die „Krone-Verlag GmbH & Co KG“**, Muthgasse 2, 1190 Wien, **als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“**, wie folgt entschieden:

Der Artikel „Wenn ein „Schögeist“ im Internet zu schimpfen beginnt“, erschienen auf Seite 29 der „Kronen Zeitung“ vom 29.10.2016, **ist ein geringfügiger Verstoß gegen die Punkte 3 (Unterscheidbarkeit) und 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im Artikel wird über ein Gerichtsverfahren berichtet, in dem ein Mann wegen Cyber-Mobbings auf der Anklagebank saß. Die Frau, die ihn angezeigt hatte, habe laut Artikel einen „Rachefeldzug im Internet“ gegen den Mann gestartet, „der nicht nur ihr Herz, sondern auch Schmuck gestohlen hat.“ Sie sei von ihm im Internet u.a. als „verlogene Schlampe“ bezeichnet und er daraufhin wegen Cyber-Mobbings angeklagt worden. Laut Artikel habe der Angeklagte die „ein wenig jüngere, aber verzweifelt suchende Blondine“ in Wien kennengelernt. Sie meine, er sei ein Heiratsschwindler, der sie belogen und bestohlen habe. Tatsächlich sei er deswegen zu einer bedingten Strafe verurteilt worden. Der Angeklagte habe vorgebracht, dass er keine Beziehung mit ihr gehabt habe, was wohl das Problem gewesen sei. Sie habe ihn diskreditiert, woraufhin er sie beschimpft habe. Im Artikel wird berichtet, dass der Richter den Mann freigesprochen habe, nachdem das „blonde Gift“ 50.000 Euro „Schmerzensgeld“ verlangt habe.

Die Betroffene kritisiert die ihrer Ansicht nach beleidigenden Bezeichnungen wie u.a. „ein wenig jüngere, aber verzweifelt suchende Blondine“ sowie „blondes Gift“. Sie werde zwar namentlich nicht genannt, aufgrund der vorangegangenen Berichterstattung in anderen Medien gebe es allerdings einen Wiedererkennungswert. Dort sei sie mit vollem Namen und einmal auch mit Foto aufgeschienen. Einerseits wolle sie andere Frauen vor dem wegen Diebstahls Verurteilten warnen, andererseits Frauen, denen ähnliches widerfahren sei, auffordern, sich nicht einschüchtern zu lassen und ebenfalls Anzeige zu erstatten. Daraufhin habe es zwischen ihr und dem Mann einen über soziale Medien ausgetragenen Streit gegeben. Er sei wegen Cyber-Mobbings vor Gericht gekommen, allerdings freigesprochen worden.

Der Senat hält fest, dass es sich bei dem zu prüfenden Artikel um Gerichtsberichterstattung und nicht um ein Meinungselement handelt. Auch die Aufmachung und das Layout des Berichts deuten nicht darauf hin, dass hier ein Kommentar oder ein Glosse vorliegt. Dennoch enthält der Bericht verschiedene persönliche Wertungen der Redakteurin. Dies widerspricht nach Meinung des Senats Punkt 3.1 des Ehrenkodex, wonach es für die Leserinnen und Leser erkennbar sein muss, ob es sich bei einem Artikel um einen Tatsachenbericht oder einen Kommentar handelt.

Dass die Bezeichnung „Verlogene Schlampe“ im Artikel zitiert wird, hält der Senat nicht für bedenklich, zumal diese Bezeichnung auch ein Thema der Gerichtsverhandlung war. Anders verhält es sich hingegen mit den Formulierungen „ein wenig jüngere, aber verzweifelt suchende Blondine“ sowie „blondes Gift“, die der Senat als Wertungen der Autorin einstuft. Der Senat erachtet diese Wertungen als untergriffig und beleidigend und sieht darin einen Eingriff in die Persönlichkeitssphäre der Betroffenen (siehe Punkt 5 des Ehrenkodex [Persönlichkeitsschutz]).

Nach Meinung des Senats hätte der Bericht entweder ausgewogener gestaltet werden sollen, zB indem stärker auf die Perspektive der Betroffenen, die ja zuvor vom Angeklagten bestohlen worden war und somit auch zum Opfer eines Verbrechens wurde, eingegangen wird. Ein Satz wie „Sie startete einen Rachefeldzug im Internet, aber er saß nun vor Gericht in Wien.“ unterstellt ja geradezu, dass eigentlich die Betroffene die Angeklagte hätte sein müssen. Hierzu hätte der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden müssen. Oder der Artikel hätte klar als Meinungsstück aufbereitet werden sollen; in diesem Fall wäre eine subjektive Schilderung des Prozessgeschehens weniger problematisch gewesen.

Auch wenn es aufgrund der vorangegangenen Berichterstattung und der Streitigkeiten in sozialen Medien (bei voller Namensnennung) möglicherweise einen gewissen Wiedererkennungswert gibt bzw. Personen, die mit dem Fall ohnehin vertraut sind, die beleidigenden Passagen auf die Betroffene beziehen, wird die Betroffene im vorliegenden Artikel nicht namentlich genannt. Zudem kennt der Senat auch nicht den genauen Verlauf der Auseinandersetzung in den sozialen Medien. Vor diesem Hintergrund hält es der Senat für ausreichend, im vorliegenden Fall gemäß § 20 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung der Senate des Presserats bloß einen geringfügigen Verstoß gegen die Punkte 3 und 5 des Ehrenkodex festzustellen und einen Hinweis auszusprechen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
24.01.2017